

## **Bekanntmachung** **Einbeziehungssatzung „Föhrenweg“**

---

**hier:**

### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss (4. Auslegung)**

Der Gemeinderat Rattenberg hat am 12.09.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Föhrenweg“ für das Gebiet Fl. Nr. 264/1, Gemarkung Rattenberg beschlossen. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Föhrenweg“ in der Fassung vom 22.08.2019 wurde am 12.09.2019 durch den Gemeinderat gebilligt und einschließlich der Begründung öffentlich vom 24.09.2019 bis 24.10.2019 ausgelegt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Plan erneut geändert und der geänderte Entwurf der Einbeziehungssatzung „Föhrenweg“ in der Fassung vom 16.01.2020 am 16.01.2020 durch den Gemeinderat gebilligt und die 2. Auslegung beschlossen.

Nochmalige Änderungen wurden in die Fassung vom 20.04.2020 eingearbeitet, dieser wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.04.2020 gebilligt und die 3. Auslegung beschlossen. Aufgrund der erneuten Stellungnahmen war eine Planänderung erforderlich, die Planfassung vom 16.10.2020 wurde am 10.11.2020 durch den Gemeinderat bewilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Dementsprechend liegt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Föhrenweg“ nebst Begründung vom

**23.12.2020 bis 25.01.2021** (einschließlich)

im Rathaus, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmer 002 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Föhrenweg“ schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Gleichzeitig ist der Satzungsentwurf in die Internetpräsentation der Gemeinde Rattenberg: [www.rattenberg.de/bekanntmachungen](http://www.rattenberg.de/bekanntmachungen) eingestellt

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Einbeziehungssatzung wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Dabei findet keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rattenberg, 15.12.2020

  
Schröfl Dieter  
1. Bürgermeister

